Anmeldung/Antrag
zur Durchführung einer Veranstaltung

An das
Gemeindeamt Ehrwald
Kirchplatz 1
6632 Ehrwald

Eingangsstempel

*** Zusätzliche Erläuterungen zum Formular siehe Merkblatt für Veranstalter**

I. Veranstalter/Antragsteller

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

Telefon

Firmenwortlaut

Vereinsname

Anschrift

*** Stellvertreter/Geschäftsführer bei juristischen Personen (Vereinen, Gesellschaften und dgl.)**

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

E-Mail

Fax

Telefon

Anschrift

Zusätzliche Auskunftspartner des Veranstalters vor Ort (Personen, die Behörden, Sicherheitsorganen, Rettung und Feuerwehr außer dem zur persönlichen Leitung verpflichteten Veranstalter/Geschäftsführer vor Ort Auskünfte geben können)

Vorname

Familienname

Erreichbarkeit vor Ort (persönliche, etwa telefonische Erreichbarkeit)

II. Art und Zeit der Veranstaltung

Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstitel bzw. Motto der Veranstaltung - z.B. Straßenrennen, Volkswanderung, Fußballturnier, Klavierkonzert, Rockkonzert, Karnevalsumzug, Vortrag und dgl.)

Datum (Einzeldatum oder von-bis oder Dauerveranstaltung ab)

Liegt Erwerbsabsicht vor ◯ ja ◯ nein

Beginn/Ende/Dauer der Veranstaltung (genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn und -ende, bei mehrtätigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende)

Programmablauf (genauer Veranstaltungsablauf - z.B. 18.00 Uhr Zaubershow, 18.30 Uhr Blasorchesterkonzert, 19.30 Landung von 14 Fallschirmspringern hinter der Bühne, 20.15 Uhr Eintreffen eines Stargasts, usw.)

Betriebstechnische Einrichtungen (Musikanlage, Karussell, bauliche Anlagen, Zelt usw.)

Musik/Lautstärke (bei Veranstaltungen mit Lärmemissionen Art der Musik, Live-Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger - technische Ausrüstung, ev. vorgesehene Lärmbegrenzung)

Hintergrundmusik	◯ ja	◯ nein	max 65 dB(A)
Tonträger (Disco)	◯ ja	◯ nein	max 95 db(A)
Life Musik	◯ ja	◯ nein	max 105 db(A)
	◯ ja	◯ nein	
Einsatz von Laser	◯ nein	◯ ja, Klasse	

Sonstige Effekte und Attraktionen: (z.B. Lichtshow, Nebel- und Rauchmaschinen, Schaumpartys)

Aufrechte Haftpflichtversicherung ◯ nein ◯ ja, für welches Risiko, in welcher Höhe

III. Besucher/Teilnehmer

Erwartete Besucher- bzw. Teilnehmeranzahl (errechnete oder geschätzte Zuschaueranzahl - z.B. aus Erfahrungen von früheren gleichartigen Veranstaltungen; Anzahl der aufgelegten Karten, Kartenvorverkauf oder dgl.)

Anzahl der Darsteller; sonstiger Mitwirkender und des Organisationspersonals

Welches Publikum (Personenkreis) wird erwartet (z.B. überwiegend Jugendliche, gewaltbereite Personengruppen, größere Gruppen, ältere Personen, Menschen mit Behinderung, „Gegenbesucher", Demonstranten; Anwesenheit von Personen, die besondere Bedeutung für den Veranstaltungsablauf und das Verhalten von Besuchern haben können, z.B. Politiker, sonstige VIP)

Welche Verkehrsmittel bzw. -wege werden die Besucher/Teilnehmer zur Erreichung des Veranstaltungsortes überwiegend verwenden (z.B. Bahn- oder Busanreise von Fußballfans)

IV. Veranstaltungsort

Genaue Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsgebietes; genaue Adresse, Lage, Planunterlagen sowie Zitierung allenfalls vorhandener behördlicher Betriebsanlagen- bzw. Veranstaltungsstättenbescheide (z.B. Open Air auf Festwiese/Gasthaus Maier, Großer Saal, 1. Stock, Radrennen im Bezirk .... / von A über B nach C usw.)

Verfügungsberechtigte Personen vor Ort (z.B. EigentümerIn der Veranstaltungsörtlichkeit, Pächter, Mieter, Verfügungsberechtigter über die Veranstaltungsstätte)

Unterschrift des Grundeigentümers oder sonst hierüber Verfügungsberechtigter

Sensible Bauten und Einrichtungen, besondere Gefahrenstellen (Gebäudebeschaffenheit - z.B. Ziegelbau, Blockhaus, Stadel, Anzahl der Veranstaltungsebenen - Erdgeschoss, Keller- und Obergeschosse, Zu- und Ausgänge, Stiegen - Anzahl - Breite, Liftanlagen)

Max. Fassungskapazität der Veranstaltungsörtlichkeit (mögliche gleichzeitig anwesende Personen unter Zugrundelegung von vorhandenen behördlichen Benützungsbewilligungen oder Erfahrungswerten)

Vorhandene Einfriedungen (frei zugänglich oder durch Absperrungen gesichert)

Einlasssituation (Anzahl der Eingänge, Eingangskontrollen, Kartenverkauf, Drehkreuze)

IV. 2. Verkehrssituation

Parkplätze (für Besucher, Teilnehmer, Mitwirkende) - Ordnerpersonal (Anzahl der Stellflächen, Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung - insbesondere Rollstuhlfahrer, Ordnerdienst bei den Parkplatzzufahrten und Parkflächen)

Verkehrslage der konkreten Veranstaltungsstätte (Zugang/Zufahrt von der Straße, Shuttledienst, über Wiese, öffentliche Verkehrsmittel)

Vorgesehene Fahrverbote, Parkverbote und dgl.

IV. 3. Vorhandene bzw. vorgesehene Sicherheitseinrichtungen bzw. -vorkehrungen

Fluchtwegbeschreibung (Anzahl der Fluchtwege, Lage der Fluchtwege, Fluchtweglängen, Art und Breite und Aufschlagrichtung von Notausgangstüren; Beschilderungen, Not- und Sicherheitsbeleuchtung, und dgl. siehe Informationsblatt für Veranstalter)

Stromversorgung durch

Notstromversorgung ◯ nein ◯ ja, Klasse

Räumungsplan, Evakuierungsplan vorhanden (für geordneten Besucherabgang in Notsituationen)
◯ ja ◯ nein

Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden ◯ nein ◯ ja (Aufgaben, Stärke, Art, Kennzeichnung)

Erreichbarkeit des Leiters

Veranstaltungspersonal Stärke

Security Stärke

Überwachung durch Organe der öffentl. Ausicht (Sicherheitswache der Bundespolizeibehörden, Polizei oder sonstige)

Stärke

Kommunikations- und Alarmierungseinrichtungen extern/intern (z.B. Festnetz, Handy, Funk, Lautsprecher, Megaphon, Direktruf zu Einsatzorganisationen)

IV. 4. Standorte und Einrichtungen von Einsatzorganisationen

Zufahrtswege und Standplätze von Fahrzeugen der Feuerwehr, Exekutive, Rettung; Helikopterlandeplatz (Ort und Anzahl der Stellflächen für Einsatzfahrzeuge; Leitstelle für Exekutive, Feuerwehr und Rettung)

Vorhandene und für die Veranstaltung speziell eingerichtete Erste-Hilfe-Stellen wie Erste-Hilfe-Raum, Notarzt, Sanitätspersonal, usw. (vom Veranstalter vorgesehene eigene Organisationen)

IV. 5. Brandschutz

Wird offenes Licht und Feuer verwendet ◯ nein ◯ ja, Beschreibung (z.B. Kerzen, Fackeln, Lagerfeuer, **Feuerspucker, offene Heizstellen - Rauchverbot)**

Sonstige brandgefährliche Umstände (Beschreibung)

Werden pyrotechnische Artikel oder Effekte (Feuerwerk) eingesetzt ◯ nein ◯ ja (Beschreibung)

Kochstellen (z.B. Gas, elektrischer Energie, Griller) ◯ nein ◯ ja (Beschreibung)

Vorhandene brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlage, tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten etc.)

Organisatorischer Brandschutz (Brandschutzplan, Brandschutzordnung, Brandalarmplan, Brandschutzbeauftragter, Art und Stärke der Brandsicherheitswache, ausgebildete Personengruppe in Erster und/ oder Erweiterter Löschhilfe)

IV. 6. Ausstattung

Wird eine Bühne verwendet ◯ nein ◯ ja, Beschreibung (Art, Größe, Sicherungsmaßnahmen wie Geländer, Fußleisten)

Anzahl der Sitz- und Stehplätze/Art der Sitzplätze (Tische, Bänke, Sesseln, Brauereigarnituren, Stehplatzbereiche, Sitzplatzanordnung)

Dekorationen vorgesehen ◯ nein ◯ ja, Beschreibung (Art, Brandverhalten)

Künstlergarderobe ◯ nein ◯ ja, Beschreibung (Lage, Ausstattung, Größe)

Weitere Ausstattungen ◯ nein ◯ ja, Beschreibung (eigener Regieraum, Technikraum, Bar, etc.)

IV. 7. Beschreibung der Sanitäranlagen und Hygieneausstattung

(Art, Anzahl und Aufstellungsort der Toilettenanlagen, Handwaschbecken, Trocknungsmöglichkeiten, Abfallbehälter, usw.)

Art der Fäkalienentsorgung

IV. 8. Beheizung

Art (z.B. Zentralheizungsanlage, Fernwärme, Einzelfeuerstätten, Heizkanone)

Energieträger (z.B. Gas, Heizöl, elektrische Energie etc.)

IV. 9. Ausgabe von Speisen und Getränken

☐ ja ☐ nein

Welche Speisen und (alkoholische) Getränke, in welchen Gebinden (insbesondere Alkohol; Einweg- oder Mehrweggeschirr, Art der Reinigung, Gläser)

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung (öffentliches Wassernetz, Brunnen, ...; Entsorgung z.B. über Kanalisation oder Entsorgungsunternehmen usw.)

IV. 10. Abfallsammlung und -beseitigung

(z.B. Anzahl und Aufstellungsort der Abfallbehälter im Veranstaltungsareal, Container-Entsorgung durch .....**)**

V. Pläne/Skizzen, Atteste, Abnahmebefunde, Bescheinigungen, Nachweise

☐ **Merkblatt für Veranstalter zur Kenntnis genommen.**

Ort und Datum

Unterschrift

Bei nicht ausreichendem Eintragungsraum bitte entsprechende Ergänzungen auf Zusatzblättern beilegen

MERKBLATT FÜR VERANSTALTER

Auszug aus dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG LGBI. Nr. 86/2003 und dem Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBI, Nr. 4/1994, mit den Änderungen des LGBI. Nr. 110/2001, zuletzt geändert durch das LGBI. Nr.: 9/2003

Betriebsvorschriften nach dem Veranstaltungsgesetz(§§ 3, 8, 10-16)

§3 Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betrieben, instand zu halten und instand zu setzten, dass sie

a. dem Zustand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;

b. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;

c. Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;

d. keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;

e. das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Sicherstellung der Interessen nach Abs. 1 notwendig ist, durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen jedenfalls zu entsprechen haben. In einer solchen Verordnung können auch technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet sind und von einer fachlich hierzu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden.

Auszug (Zusammenfassung) aus den §§ 8 bis 17

Die Behörde kann dem Veranstalter mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 notwendig und verhältnismäßig sind.

Die Behörde kann die Ankündigung einer Veranstaltung jederzeit durch Bescheid beschränken, insbesondere kann die Verwendung von bestimmten Darstellungen oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen an bestimmten Orten, etwa in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder Religionsausübung dienenden Gebäuden, beschränkt oder untersagt werden.

Die Organe der Behörde sind berechtigt, zu Wahrnehmung Ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß während (bei Gefahr in Verzug auch außerhalb) der Betriebszeiten die Betriebsanlagen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen. Die Veranstalter haben alle notwendigen Maßnahmen zu dulden und den Organen der Behörde zu Erfüllung ihrer Aufgaben in alle die Veranstaltung betreffenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren, die Herstellung von Kopien zuzulassen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen geeigneten Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Betriebsanlagen (Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen) verpflichtet. Maschinell betriebene und andere bewegliche Einrichtungen, wie Fahrzeuge, Schaukeln und dergleichen, hat der Veranstalter mindestens alle zwei Jahre durch eine hierzu befugten Sachverständigen zu prüfen und die erfolgte Überprüfung durch ein Gutachten bescheinigen zu lassen. Der Veranstalter hat den jeweils letzten Überprüfungsbefund im Bereich der Betriebsanlage oder auf sonstige geeignete Weise bereit zu halten.

Die Behörde kann den Überprüfungszeitraum durch Bescheid entsprechend verkürzen.

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich der Betriebsanlage anwesend zu sein oder für die Anwesenheit einer eigenberechtigen, körperliche und geistig geeigneten, verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen. Diese ist für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.

Der Veranstalter darf in Gebäuden oder in Teilen davon nur solche Veranstaltungen zulassen, die vom baurechtlichen Verwendungszweck bzw. von der gewerberechtlichen Betriebsform umfasst sind und hat gegebenenfalls unverzüglich die Gemeinde bzw. die Überwachungsbehörde von Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen, bei denen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen werden kann.

Treten vor oder während einer Veranstaltung Umstände ein, welche die Sicherheit von Menschen und Eigentum zu gefährden drohen, hat der Veranstalter unverzüglich die Absetzung oder Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen.

Der Veranstalter darf Personen, die ein gesetzlich oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten.

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnung-, Feuerschutz- und Rettungsdienst zu sorgen.

Soweit die Betriebsanlage hierfür nicht geeignet ist, sind bei Veranstaltungen in Gebäuden das Rauchen und die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände im Zuschauerraum verboten. Die entsprechenden Verbote sind vom Veranstalter in auffälliger Weise, nach Möglichkeit auch über Lautsprecheinrichtungen, auf Bildschirmwänden und dergleichen, bekannt bzw. ersichtlich zu machen.

Die Besucher einer Veranstaltung sind verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen zu gefährdet wird.

Überwachung der Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetzt (§§ 25-26)

Wird eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt, eine behördliche Vorschreibung nicht eingehalten, Kindern oder Jugendlichen § 16 Abs. 4 oder § 21 Abs. 6 der Zutritt zur Veranstaltung gestattet oder eine Veranstaltung trotz eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt, so hat die Überwachungsbehörde die Veranstaltung sofort einzustellen.

Die Überwachungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen.

Strafbestimmungen nach dem Veranstaltungsgesetz (§ 32)

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – TVG werden mit Geldstrafen von mindestens 5.000,-- Euro bis zu 15.000,-- Euro bestraft.

Jugendschutzgesetz 1994 (in der Fassung LGBI. 9/2003)

§ 11 Begriffsbestimmungen

1) Kinder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2) Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendendeten 14. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3) Aufsichtspersonen sind
   a. Die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind:
   b. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,

- die im Einvernehmen mit Personen nach lit. a die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht bloß vorübergehend ausüben, oder
- denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit. a oder Z 1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
- die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind.

§ 12 Allgemeine Pflichten

2) Unternehmer, Veranstalter und deren Beauftragte haben auf die für Ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes in jenen Räumen und auf jenen Grundstücken, in denen bzw. auf denen sie ihre Tätigkeit ausüben, gut sichtbar hinzuweisen. Dies gilt nicht, soweit bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften eine gleichartige Verpflichtung besteht. Sie haben weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren auch durch sonstige geeignete Maßnahmen, insbesondere durch mündliche Aufklärung, Feststellung des Alters von Kindern oder Jugendlichen, Verweigerung des Zutrittes oder Verweisung aus Räumen oder von Grundstücken für die Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung auf Grund dieses Gesetzes zu sorgen.

§ 13 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit wischen 22:00 Uhr und 5 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

§ 14 Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:
   a. Kinder um 22 Uhr;
   b. Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24 Uhr.
   c. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 1 Uhr.
2) Die zeitlichen Beschränkungen nach Abs. 1 lit. c gilt nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.
3) Die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung, in deren Verlauf absehbar wird, dass die körperbliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann, durch Bescheid vorübergehend einzustellen und dem Veranstalter aufzutragen, Kinder oder Jugendliche von der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

§ 15 Besuch öffentlicher Filmvorführungen

(1) Der Besuch der öffentlichen Vorführungen eines Filmes ist Kindern und Jugendlichen ab jener Altersstufe gestattet, die nach den licht-spielrechtlichen Bestimmungen festgelegt worden ist.

§ 16 Aufenthalt in Betriebsanlagen

1) In Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen eines Gastgewerbes dienen, dürfen sich Kinder aufhalten, wenn sie sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich in Räumen im Sinne Abs. 1 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1 Uhr aufhalten.
3) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Betriebsanlagen, von denen wegen ihrer Art, Lage oder Betriebsweise oder wegen ihrer ständigen Besucherkreises eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung ausgehen kann (z.B. Wein- und Branntweinschenken, Nachtlokale, Sexshops und dergleichen) nicht aufhalten. Kinder dürfen sich weiters in Betriebsanlagen, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, nicht aufhalten.

§ 18 Alkoholische Getränke

1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden.
2) An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden.
3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.
4) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

§ 18a Tabak

1) An Kidner und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden.
2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

18b Altersnachweis

Behaupten Kinder oder Jugendliche, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wegen Überschreiten der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmen, Veranstalter oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z.B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis nachzuweisen.

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden mit Geldstrafen bis zu 7.260,-- Euro bestraft.

BESCHEINIGUNG

Die oben angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Untersagungsgründe nach § 7 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 TVG, LGBl. Nr. 86/2003 i.d.g.F, sind nicht gegeben. Die Eignung der Betriebsanlagen (§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 8 und 10 bis 16 des genannten Gesetzes) ist amtsbekannt - wurde nachgewiesen durch (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

_____

Die gesetzlichen Bestimmungen laut umseitigem Merkblatt sind zu beachten.

Je eine Ausfertigung:
1. dem Veranstalter;
2. der zuständigen Polizeiinspektion;
3. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Lebensmittelaufsicht)

Der Bürgermeister:

Datum	Markus Köck